

Kantonale Waldverordnung (KWaV)

Änderung vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I.

Die kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 2. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 7 Absatz 2, 23 Absatz 2 und 3, 26 Absatz 1, 27 und 33 Absatz 1 werden die Ausdrücke "kantonales Forstinspektorat" beziehungsweise "Forstinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In den Artikeln 9 Absatz 1, 19 Absatz 4, 24 Absatz 2 und 4 und 26 Absatz 2 werden die Ausdrücke "zuständiges Kreisforstamt" beziehungsweise "Kreisforstamt" durch "regionales Amt für Wald" ersetzt.

In den Artikeln 24 Absatz 3, 35 Absatz 1 und 39 Absatz 1 und 2 werden die Ausdrücke "Kreisforstingenieur" beziehungsweise "Kreisförster" durch "Regionalforstingenieur" ersetzt.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Abrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

Art. 35 Abs. 3

³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die kantonalen Forst- und Regionalforstingenieure, die Revierförster und die Kantonspolizei sind von Amtes wegen verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen.

Art. 36

Aufgehoben

Art. 41

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.